

Gebührenordnung

für den

Flugplatz Gera-Leumnitz

Ronneburgerstr.74
07546 Gera



Herausgeber

C&L Systeme LFDU
Luftfahrt und Dienstleistungsunternehmen
Inhaber: Peter Künast

Regelung der Gebühren für den Verkehrslandeplatz Gera EDAJ

Teil I Landegebühen

1. Allgemeines

1.1.1 Für jede Landung eines Luftfahrzeuges auf dem Flugplatz ist eine Gebühr nach Maßgabe dieser Gebührenordnung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten. Schuldner ist / sind

- a) der Luftfahrzeughalter,
- b) die natürliche oder juristische Person, die das Luftfahrzeug in Gebrauch hat, ohne Halter oder Eigentümer zu sein.

1.2 Eine Landegebühr ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten zu entrichten.

1.3 Für Flugzeuge, Drehflügler und selbststartende Motorsegler bemisst sich das Entgelt nach der in der Zulassungsurkunde eingetragenen Höchstabflugmasse des Luftfahrzeuges sowie nach seiner Lärmkategorie.

1.4 Die Landegebühr ist unmittelbar nach der Landung zu entrichten, in besonderen Fällen kann sie nach vorheriger Vereinbarung mit dem Flugplatzunternehmer nachträglich entrichtet werden.

Dabei ist die Lärmkategorie des Luftfahrzeuges gemäß Anhang durch Vorlage eines Lärmzeugnisses nachzuweisen. Dem Lärmzeugnis werden entsprechende ausländische Lärmzeugnisse, entsprechende Herstellerangaben oder Bescheinigungen einer vom Luftfahrtbundesamt (LBA) anerkannten Lärmmessstelle gleichgestellt.

Wenn die Lärmkategorie des Luftfahrzeuges nicht nachgewiesen werden kann, ist die höchste Landegebühr der zutreffenden Abflugmasse zu entrichten.

1.5 Die Landegebühr ist Entgelt im Sinne des §10, Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Gebührenschildner hat die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten.

2. Gebührenermittlung

2.1 Gebühren nach Höchstabflugmasse

2.1.1 Propellerflugzeuge, eigenstartfähige Motorsegler, Strahlflugzeuge und Drehflügler

Gebührenordnung

I. Landegebühr erhöhter Lärmschutz in Euro

MTOW	Gebühr	19 % MWSt.	Gesamt
bis 1000 kg	5,13	0,97	6,10
1200 kg	5,97	1,13	7,10
1400 kg	10,84	2,06	12,90
2000 kg	16,05	3,05	19,10
3000 kg	24,29	4,61	28,90
4000 kg	29,24	5,56	34,80
5000 kg	35,72	6,79	42,50
5700 kg	45,29	8,61	53,90
> 5700 kg	7,98	je angefangener 1000 kg	

II. Landegebühr einfacher Lärmschutz in Euro

MTOW	Gebühr	19 % MWSt.	Gesamt
bis 1000 kg	6,56	1,25	7,80
1200 kg	7,48	1,42	8,90
1400 kg	12,52	2,38	14,90
2000 kg	19,24	3,66	22,90
3000 kg	31,01	5,89	36,90
4000 kg	36,56	6,95	43,50
5000 kg	48,32	9,18	57,50
5700 kg	53,36	10,14	63,50

III. Landegebühr ohne Lärmschutz in Euro

MTOW	Gebühr	19 % MWSt.	Gesamt
bis 1000 kg	9,41	1,79	11,20
1200 kg	11,26	2,14	13,40
1400 kg	17,73	3,37	21,10
2000 kg	27,31	5,19	32,50
3000 kg	42,86	8,14	51,00
4000 kg	48,91	9,29	58,20
5000 kg	63,61	12,09	75,70
5700 kg	75,29	14,31	89,60

Gebührenordnung

IV. Landegebühr UL und Segelflugzeuge in Euro

Typ	Gebühr	19 % MWSt.	Gesamt
Ultraleicht	3,78	0,72	4,50
Schulung	0,00	0,00	0,00
Segelflugzeuge	2,19	0,42	2,60
Schulung	0,00	0,00	0,00

2.2 Ausnahmeregelungen

Bei Schulflügen mit Motorflugzeugen , Ultraleichtflugzeugen, Drehflüglern und eigenstartfähigen Motorseglern der Lärmkategorien Tab. I und Tab. II werden Ermäßigungen gewährt, sofern Start und Landung nicht außerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten des Flugplatzes erfolgen.

V. Landegebühr erhöhter Lärmschutz- Schulflug - in Euro

MTOW	Gebühr	19 % MWSt.	Gesamt
bis 1000 kg	0,00	0,00	0,00
1200 kg	0,00	0,00	0,00
1400 kg	0,00	0,00	0,00
2000 kg	0,00	0,00	0,00
3000 kg	0,00	0,00	0,00
4000 kg	0,00	0,00	0,00
5000 kg	0,00	0,00	0,00
5700 kg	0,00	0,00	0,00

VI. Landegebühr einfacher Lärmschutz- Schulflug - in Euro

MTOW	Gebühr	19 % MWSt.	Gesamt
bis 1000 kg	0,00	0,00	0,00
1200 kg	0,00	0,00	0,00
1400 kg	0,00	0,00	0,00
2000 kg	0,00	0,00	0,00
3000 kg	0,00	0,00	0,00
4000 kg	0,00	0,00	0,00
5000 kg	0,00	0,00	0,00
5700 kg	0,00	0,00	0,00

Schulflüge im Sinne der Gebührenordnung sind Flüge, die ein Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb (Luftfahrerschule) durchführt und die zum Erwerb eines Luftfahrerscheines oder zusätzlicher Berechtigungen im Sinne der Verordnung über Luftpersonal (LuftPersV) notwendig sind.

Hierzu zählen auch Ausbildungsflüge für NVFR- und IFR- Berechtigungen.

Für Schulflugzeuge o h n e entsprechendes Lärmschutzzeugnis werden keine Ermäßigungen gewährt.

Als Einweisungsflüge im Sinne der Gebührenordnung gelten Flüge, die ein Luftfahrer zum Erwerb einer Musterberechtigung gemäß § 66 ff. LuftPersV durchführen muss. Die Ermäßigung gilt nicht für Flüge zum Vertrautmachen nach § 69, Abs. 4. LuftPersV.

2.2.1 Landungen außerhalb der Öffnungszeiten

Ein Zuschlag zur Landegebühr in Höhe von

19,33 € netto + 19% MWSt. 3,67 € = **25,00 €**

je angefangener halben Stunde ist zu zahlen, wenn außerhalb der Öffnungszeiten des Flugplatzes Landung oder Start durchgeführt werden.

2.2.2 Bannerflüge

Bei Bannerschleppflügen wird grundsätzlich ein Zuschlag in Höhe von 100% der jeweils ermittelten Landegebühr erhoben.

2.2.3 Notlandungen

Bei Notlandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug oder wegen ausgeübter oder angedrohter Gewaltanwendung ist, sofern der Flugplatz nicht ohnehin planmäßiger Zielflugplatz ist, keine Landegebühr zu entrichten.

Ausweichlandungen sind keine Notlandungen.

2.2.4 Dienstflüge

Bei Dienstflügen einer zivilen Luftfahrtbehörde des Bundes oder eines Landes der Bundesrepublik Deutschland sind keine Landegebühren zu entrichten. Dies gilt nur, wenn das Luftfahrzeug von einem Bediensteten einer zivilen Luftfahrtbehörde in Ausübung dienstlicher Obliegenheiten als verantwortlicher Luftfahrzeugführer geflogen wird. Eine Dienstflugbescheinigung muss vorgelegt werden.

Teil II Abstellgebühren

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Abstellung von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer eine Gebühr (Abstellgebühr) nach Maßgabe dieser Gebührenordnung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten.
Schuldner der Abstellgebühr ist / sind
- a) der Luftfahrzeughalter,
 - b) die natürliche oder juristische Person, die das Luftfahrzeug in Gebrauch hat, ohne Halter oder Eigentümer zu sein.
- 1.2 Für Flugzeuge, Drehflügler und selbststartende Motorsegler bemisst sich die Abstellgebühr nach der in der Zulassungsurkunde eingetragenen Höchstabflugmasse.
- 1.3 Die Abstellgebühr ist Entgelt im Sinne des §10, Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Gebührenschuldner hat die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten.

2. Gebühren

- 2.1 Für die Abstellung im Freien von insgesamt höchstens 6 Stunden zwischen Landung und Start des Luftfahrzeuges wird **keine** Abstellgebühr erhoben.
- 2.2 Die Abstellgebühr für Propellerflugzeuge, eigenstartfähige Motorsegler, Strahlflugzeuge und Drehflügler im Freien ist aus der Tabelle VII zu entnehmen.
Die angegebenen Gebühren beziehen sich auf das Höchstabfluggewicht des betreffenden Luftfahrzeuges und werden je angefangenen 24 Stunden erhoben.
- 2.3 Dauermietverhältnisse für die Abstellung im Freien sind möglich. Die Abstellgebühr wird pro Monat erhoben und ergibt sich ebenfalls aus dem Höchstabfluggewicht des Luftfahrzeuges.
Die aktuellen Werte stehen in Tabelle VIII.
- 2.4 Die monatliche Abstellgebühr für Luftfahrzeuge im Hangar, für die zwischen dem Luftfahrzeughalter und dem Flugplatzunternehmen vor Beginn der Abstellung eine Vereinbarung abgeschlossen wurde, enthält Tabelle IX.

Gebührenordnung

VII. Abstellgebühr (im Freien) - in Euro

	MTOW	Gebühr	19 % MWSt.	Gesamt
bis	1000 kg	5,04	0,96	6,00
	1200 kg	5,04	0,96	6,00
	1400 kg	5,04	0,96	6,00
	2000 kg	5,04	0,96	6,00
	3000 kg	8,40	1,60	10,00
	4000 kg	11,77	2,24	14,00
	5000 kg	14,29	2,71	17,00
	5700 kg	16,81	3,19	20,00
	> 5700 kg	21,01	3,99	25,00

VIII. Abstellgebühr f. Dauermietverhältnisse (im Freien) - in Euro

	MTOW	Gebühr	19 % MWSt.	Gesamt
bis	1000 kg	62,61	11,89	74,50
	1200 kg	73,11	13,89	87,00
	1400 kg	84,03	15,97	100,00
	2000 kg	112,61	21,39	134,00
	3000 kg	168,07	31,93	200,00

IX. Abstellgebühr f. Dauermietverhältnisse (im Hangar) - in Euro

	MTOW	Gebühr	19 % MWSt.	Gesamt
bis	1000 kg	159,66	30,34	190,00
	1200 kg	184,87	35,13	220,00
	1400 kg	210,08	39,92	250,00
	2000 kg	218,49	41,51	260,00

Teil III Luftschiff- und Ballongebühren

1. Luftschiffgebühren

1.1 Allgemeines

1.1.1 Für die Benutzung des Flugplatzes mit Luftschiffen ist eine Ankermastgebühr und eine Landegebühr zu entrichten.

1.1.2 Die Gebühren sind Entgelt im Sinne des §10, Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Gebührenschuldner hat die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten.

1.1.2 Gebühren

1.1.3 Ankermastgebühren

Die Ankermastgebühr wird mit der Errichtung eines Ankermastes fällig und beträgt je angefangenem Tag in Euro :

Luftschiffe mit einer Gesamtlänge	Gebühr	19 % MWSt.	Gesamt
bis 50 m	84,03	15,97	100,00
bis 60 m	117,65	22,35	140,00
über 60 m	130,25	24,75	155,00

1.1.4 Landegebühr

Die Landegebühr wird mit der Landung des Luftschiffes fällig und beträgt in Euro :

Luftschiffe mit einer Gesamtlänge	Gebühr	19 % MWSt.	Gesamt
bis 50 m	27,73	5,27	33,00
bis 60 m	31,09	5,91	37,00
über 60 m	34,45	6,55	41,00

Gebührenordnung

2. Ballongebühren

2.1 Allgemeines

2.1.1 Für die Benutzung des Flugplatzes mit Ballonen ist eine Startgebühr zu entrichten.

2.1.2 Die Startgebühr ist Entgelt im Sinne des §10, Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Gebührenschuldner hat die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten.

2.2 Gebühren

Die Startgebühr wird mit dem Start des Ballons fällig und beträgt in Euro :

pro Ballon	Gebühr	19 % MWSt.	Gesamt
	4,20	0,80	5,00

Teil IV Inkrafttreten

Diese Gebührenregelung tritt am 01.11.2014 in Kraft.



Pößneck, den 01.11.2014

.....
Ort, Datum, Unterschrift

.....
Peter Künast
Flugplatzhalter EDAJ

bestätigt :

Weimar, den

.....
Unterschrift

.....
Thür. Landesverwaltungsamt